



Liestal, Dezember 2011

Merkblatt: Rückerstattung von Untersuchungskosten bei Standorten aus dem Kataster der belasteten Standorte (KbS), die sich als unbelastet erweisen

Ausgangslage

Das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) regelt die Kostentragung im Bereich "Belastete Standorte und Altlasten". Mit Art. 32 d Abs. 5 USG gehört dazu unter anderem auch folgende Regelung:

"Ergibt die Untersuchung eines im Kataster (USG, Art. 32 c Abs. 2) eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standortes, dass dieser nicht belastet ist, so trägt das zuständige Gemeinwesen die Kosten für die notwendigen Untersuchungsmassnahmen."

Im Kanton Basel-Landschaft ist der Kanton für den Vollzug der Altlastengesetzgebung zuständig. Er trägt somit die Kosten der Untersuchungen für Standorte, die ungerechtfertigterweise in den KbS aufgenommen wurden.

Das vorliegende Merkblatt präzisiert, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien der Kanton die Untersuchungen zurückerstattet. Federführend ist die Fachstelle Altlasten des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE).

Allgemeine Voraussetzungen

- Es werden nur Untersuchungskosten erstattet, die **zweck- und verhältnismässig** sind, um nachzuweisen, dass der Standort nicht belastet ist. **Nicht abgegolten** werden Kosten für juristische Beratung, Abklärungen über allfällige Belastungen des Bauwerkes, Baugrunduntersuchungen sowie der eigene Aufwand des Standortinhabers.
- Die vom AUE festgelegten **Standards zum Vorgehen und zum Inhalt** der Untersuchung (s. Checkliste auf www.aue.bl.ch > **Altlasten**) müssen bereits in der Offerte berücksichtigt sein. Die Offerte ist daher mit einer Toleranz von 10% für die Kostenabgeltung verbindlich und es werden keine Mehrkosten anerkannt, welche aufgrund unvollständiger Untersuchungen / Berichte entstehen.
- Falls die Offerte für die **Historische Untersuchung** den Betrag von CHF 6'000.-- (inkl. MWST) überschreitet (z. B. bei sehr grossen oder komplexen Standorten), muss das AUE den Untersuchungen vorgängig zustimmen. Dies bedingt, dass die Offerte den vorgesehenen Aufwand nachvollziehbar begründet.
- Falls die Absicht besteht, mittels der **Technischen Untersuchung** zu beweisen, dass ein Standort unbelastet ist, so ist dieses Ziel im Pflichtenheft für die TU klar auszuweisen. In diesem Fall ist neben dem Pflichtenheft zwingend auch die Offerte für die vorgesehenen Untersuchungen einzureichen und genehmigen zu lassen.
- Bei sachlich begründeten Abweichungen von der Offerte, welche zu **Mehrkosten** führen, können diese nur abgegolten werden, wenn der Zusatzaufwand vor Ausführung der Untersuchungen mit dem AUE abgesprochen wurde.
- Eine Kostentragung durch den Kanton ist nur dann möglich, wenn die Abklärungen zu einem Standort zeigen, dass dieser gänzlich unbelastet ist. Wenn die Untersuchungen ergeben, dass zwar Teile des Standortes (z. B. einzelne Parzellen eines sich über mehrere Parzellen erstreckenden Standortes), aber nicht der gesamte Standort unbelastet sind, berechtigt dies nicht zu einer Kostentragung durch den Kanton, auch nicht

zu einer teilweisen. Es gilt der Standortbegriff gemäss BUWAL-Richtlinie "Erstellung des Katasters der belasteten Standorte" (BUWAL 2001, VU-3411-D).

- Kosten für Untersuchungen, welche vor dem 1. November 2006 ausgeführt worden sind, können nicht übernommen werden (Inkrafttreten des revidierten Umweltschutzgesetzes).
- Ist ein Standort vom AUE fälschlicherweise als belastet klassifiziert worden, weil der Standortinhaber seine aktive Mitwirkungs- und Auskunftspflicht bei der Erstellung des Katasters der belasteten Standorte verweigert hatte, kann der zurückzuerstattende Betrag gekürzt oder ganz gestrichen werden.

Wir empfehlen ausdrücklich, ein Fachbüro für Altlasten zu beauftragen, welches die Voruntersuchung in vorheriger Absprache mit unserer Fachstelle und nach unseren Vorgaben (Checkliste) durchführt. Erfahrungsgemäss können so unnötige Umtriebe, Zeit und Kosten eingespart werden.

Definition des unbelasteten Standortes

- Der Entscheid, ob ein Standort belastet oder unbelastet ist, erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Feststoffanalysen. Dabei dürfen die Grenzwerte für unverschmutztes Aushubmaterial gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) nicht überschritten werden.
- Liegt an einem Standort Material, welches die Kriterien für unbelasteten Aushub zwar überschreitet, für tolerierbaren Aushub gemäss Aushubrichtlinie aber einhält, so gilt der Standort als unbelastet, sofern die gesamte Menge des tolerierbaren Materials 100 m³ nicht überschreitet (Bagatellschwelle).
- Bei einer gut dokumentierten Arealgeschichte ohne kritische Nutzungen kann unter Umständen ein Standort bereits aufgrund der Ergebnisse einer historischen Untersuchung als unbelastet klassifiziert werden. Dabei müssen alle früheren Tätigkeiten auf dem Standort berücksichtigt worden sein.
- Belastungen des Bauwerks (inkl. bautechnisch üblicher Kofferung und Hinterfüllung) werden nicht im Kataster der belasteten Standorte erfasst und können auch auf einem unbelasteten Grundstück nicht ausgeschlossen werden.

Hinweise für das Rückerstattungsgesuch

- Die Untersuchungskosten werden frühestens nach dem Entscheid über die Löschung bzw. den Nicht-Eintrag durch die Fachstelle Altlasten vom Kanton übernommen.
- Das schriftliche Rückerstattungsgesuch ist vom Standortinhaber beim AUE, Fachstelle Altlasten einzureichen.

Erforderliche Gesuchsbeilagen:

- vollständige Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen und deren Ergebnisse (Nachweis, dass der Standort unbelastet ist nach der oben genannten Definition).
- Lückenlose Aufstellung aller Rechnungen und Dokumentation der erbrachten Leistungen (Stundenrapporte, Drittrechnungen etc.). Die Rechnungsbelege sind nachvollziehbar zusammenzustellen. Allenfalls sind die Leistungen zu markieren, welche zur Abklärung des Katastereintrags erforderlich waren und mit dem Gesuch rückerstattet werden sollen. → Tabellarische Kostenzusammenstellung der gesamten Ausgaben und der anrechenbaren Kosten mit Verweis auf den zugehörigen Rechnungsbeleg.
- Einzahlungsschein

Das AUE wird das Gesuch prüfen und in der Regel innerhalb von drei Monaten über den Rückerstattungsantrag entscheiden.

Bei positivem Entscheid wird der anerkannte Betrag überwiesen.

Wer kann weiterhelfen?

Dieses Merkblatt und weitere Informationen über den Kataster der belasteten Standorte im Kanton Basel-Landschaft sowie über die Planung und Durchführung von Untersuchungen finden Sie auf der Homepage des AUE BL, Altlasten unter: www.aue.bl.ch → [Altlasten](#) → [Publikationen](#).

Auskünfte erteilt Frau Dr. Petra Ogermann, Leiterin der Fachstelle Altlasten, Amt für Umweltschutz und Energie, Tel. 061 / 552 59 38, E-Mail: petra.ogermann@bl.ch.